
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01 / 2008
		Seite: 1

**Satzung
über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten
durch die Abfallbeseitigungsgebühren vom 29.12.1975
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18.12.2007**

Inhaltsübersicht

- § 1 Abfallbeseitigungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühr
- § 4 Gebührenpflicht bei der Unterbrechung der Abfallbeseitigung
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01 / 2008
		Seite:	2


Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 – SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380 ff.), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten durch die Abfallbeseitigungsgebühren vom 29.12.1975 beschlossen:

§ 1 Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Salzkotten zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten vom 15.02.1974 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monat auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 14 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Salzkotten entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der benutzten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfahrten.
Sie beträgt für jedes Restmüllgefäß **bei 4-wöchentlicher Leerung jährlich:**

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	721	
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten		Stand:	01 / 2008
			Seite:	3

a) für ein	80 Ltr.-Gefäß	90,00 EUR
b) für ein	120 Ltr.-Gefäß	120,00 EUR
c) für ein	240 Ltr.-Gefäß	210,60 EUR
d) für ein	1100 Ltr.-Gefäß	598,80 EUR

Bei 14-tägiger Leerung:

e) für ein	1100 Ltr.-Gefäß	1.157,88 EUR
-------------------	------------------------	---------------------

Die Kosten für die Altpapierentsorgung (13 Abfahrten pro Jahr), die Abfuhr des Bioabfalls (26 Abfahrten pro Jahr), die Schadstoffsammlung und die Entsorgung der **Elektroaltgeräte** sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet

- (2) Führt die Erhebung der vorstehenden Gebühren im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr für einen 120-Ltr.-Abfallbehälter auf Antrag auf den halben Gebührensatz herabgesetzt werden.

Die Sperrmüllabfuhr wird mit einer Einzelgebühr pro Anmeldekarte à 2,5 m³ Sperrmüllvolumen separat berechnet.

Die Gebühr beträgt

für 1 Anmeldung 41,00 EUR

Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge, unter 2,5 m³, erfolgt kein Nachlaß der Gebühr.


- (3) Bei einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für organische Abfälle gemäß den Bestimmungen der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten vom 29.12.1975 in der gültigen Fassung wird bei den unter § 2 Abs. 1 genannten Gebühren ein Nachlaß von 10,00 EUR gewährt.

Für die Benutzung einer 240 l Biotonne wird folgender Aufschlag berechnet:

- für die Benutzer eines 80 l Restmüllgefäßes
+ 10,00 EUR für die 240 l Biotonne
- für die Benutzer eines 120 l Restmüllgefäßes
+ 10,00 EUR für die 240 l Biotonne
- für die Benutzer eines 240 l Restmüllgefäßes
kein Aufschlag

- (4) Das Häckseln von Baum- und Strauchschnitt wird mit einer Einzelgebühr pro Anmeldekarte separat berechnet.

Die Gebühr beträgt für 1 Anmeldung à 30 Minuten 26,00 EUR.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01 / 2008
		Seite:	4

- (5) Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 240 Ltr.-Altpapiergefäß (Blaue Tonne) betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 26,60 EUR.

Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1100 Ltr.-Altpapiergefäß (Altpapier-Container) betragen
bei 2-wöchentlicher Leerung 212,64 EUR,
bei 4-wöchentlicher Leerung 106,32 EUR.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallbeseitigungsgebühr

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Salzkotten durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4 Gebührenpflicht bei der Unterbrechung der Abfallbeseitigung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung aus den in § 16 der Satzung über die Abfallbeseitigung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.


§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vor der kommunalen Neugliederung für die Gebiete der Rechtsvorgängerin erlassene Gebührensatzung außer Kraft.

Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 721
	Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01 / 2008
		Seite: 5

Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12. November 2001 am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

